

[KON]KLUSIO #4

# Der europäische Green Deal: Rückblick, Status quo und Ausblick



### **Executive Summary**

- Der Green Deal war eine Antwort auf lediglich schwammige Klimaziele ohne klare Rahmenbedingungen. Deswegen wurden Ziele integriert mit den nötigen Rahmenbedingungen und konkreten Maßnahmen erarbeitet.
- Der Green Deal soll einerseits die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 in der EU sicherstellen, und andererseits den Umbau zu einer modernen und zukunftsfähigen Wirtschaft ermöglichen.
- Neben dem EU-Klimagesetz, welches die Ziele des Green Deals rechtlich verbindlich macht, umfasst der Green Deal eine Anzahl an Rechtsakten, welche die Ziele konkretisieren, Maßnahmen zu Erreichung festlegen und einen Rechtsrahmen für neue Technologien und Lösungen schaffen.
- "Fit for 55" ist das zentrale und umfangreichste Paket an Rechtsakten. Es soll die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent bis 2030 sicherstellen. Das ETS, die Lastenteilung und die LULUCF-Verordnung regeln die direkte Emissionsreduktion und weitere Rechtsakte im Bereich Energie und Verkehr schaffen den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung. 17 der 18 Rechtsakte wurden verabschiedet und nahezu alle davon wurden von der ÖVP, der SPÖ, den Grünen und den NEOS befürwortet.
- Neben "Fit for 55" beinhaltet der Green Deal flankierende Initiativen wie den Grünen Industrieplan, das Paket zur Kreislaufwirtschaft, die Biodiversitätsstrategie 2030, die Farm-to-Fork-Strategie, und den Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums.

- Green Deals bereits beschlossen wurden, müssen viele noch umgesetzt werden und die Wirkung wird sich erst in den kommenden Jahren entfalten. Dennoch haben die neuen Rechtsakte die EU bereits auf einen Emissionspfad gebracht, der mit Szenarien vereinbar ist, die den globalen Temperaturanstieg auf etwas über 2 °C begrenzen, was eine Verbesserung um mehr als 1°C im Vergleich zu den Prognosen vor dem Green Deal darstellt.
- Aus den neu geschaffenen Rahmenbedingungen durch die Rechtsakte ergibt sich ein umfangreicher Umsetzungsbedarf für Österreich mit umfassenden Gestaltungsmöglichkeiten. Bei unzureichender Umsetzung riskiert Österreich Kürzungen von Fördermitteln, hohe Strafzahlungen und Vertragsverletzungsverfahren mit schwerwiegenden Konsequenzen.
- Für die Erreichung der Klimaziele und die Transformation der Wirtschaft ist es notwendig, die Ökologisierung nach der EU-Wahl ambitioniert weiterzuführen und das von der Kommission vorgeschlagene Ziel für 2040 zu konkretisieren.
- Während neue Rechtsakte für die Erreichung der Ziele und die Ökologisierung der Wirtschaft notwendig sind, wird in der politischen Debatte jedoch über ein Zurückfahren des Fortschritts gesprochen. Mit einem Versuch, die Ökologisierung zu stoppen, wird nicht nur hohe Bürokratie und massive Planungsunsicherheit geschaffen, sondern auch ein Rechtsverstoß gegen die Grundrechtecharta riskiert.



## Inhaltsverzeichnis

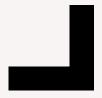
1.	Warı	ım gibt es den Green Deal?	4
	1.1.	Wie setzt sich der Green Deal zusammen?	5
	1.2.	Fit-for-55-Paket	6
	1.3.	Flankierende Vorhaben	10
2.	Was	hat Green Deal bisher gebracht?	12
3.	Wie	geht es mit den Green Deal weiter?	14
	3.1.	Green Deal in Österreich konsequent umsetzen	14
	3.2.	Richtungsentscheidung auf EU-Ebene: Gestalten oder Stillstand	16
	3.3.	Nächste Schritte	18
	Glos	sar	19
	Liter	aturverzeichnis	2



### 1. Warum gibt es den Green Deal?

Bereits 2016 haben sich die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam mit 195 Ländern völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, die Erderhitzung auf 2 Grad Celsius zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, 1,5 Grad Celsius nicht zu überschreiten. Das setzt laut dem IPCC Klimaneutralität voraus, in den meisten Szenarien bis zur Mitte des Jahrhunderts. Der Europäische Rat, bestehend aus den Staats- und Regierungschefs aller EU-Mitgliedsstaaten, hat sich infolgedessen im Juni 2019 explizit für einen Übergang zu einer klimaneutralen EU ausgesprochen (European Council, 2019). Der Green Deal, der im Dezember 2019 von der Europäischen Kommission unter der Kommissionspräsidentin Ursula Van der Leyen ins Leben gerufen wurde, sollte die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 durch einen rechtlichen Rahmen und Umsetzungsinstrumente ermöglichen.

Die Verringerung der Treibhausgasemissionen ist somit das Hauptziel des Green Deals. Der Green Deal ist aber nicht allein als Umweltinitiative konzipiert. Er soll den Umbau zu einer modernen und zukunftsfähigen Wirtschaft ermöglichen. Von der Leyen betonte bei ihrer Grundsatzrede 2023, dass es beim Green Deal um wirtschaftspolitische Ziele wie die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung von Investitionen und die Stärkung der europäischen Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit ginge. Der Green Deal soll die EU zur Vorreiterin bei klimafreundlichen Industrien, sauberen Technologien und grüner Finanzierung machen. Er dient dabei nicht nur der Verankerung von Zielsetzungen, sondern soll ein gesamthaftes Paket aus Zielen und davon abgeleiteten konkreten rechtlichen, regulatorischen, strategischen und finanziellen Maßnahmen umfassen, um diese Ziele zu erreichen.







Grafik 1

### 1.1. Wie setzt sich der Green Deal zusammen?

Das Herzstück des Green Deals ist das Europäische Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119). Es setzt das langfristige Ziel, innerhalb der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, also nicht mehr Treibhausgasemissionen auszustoßen, wie auch wieder gebunden werden können. Um ein Monitoring des Fortschritts und frühzeitiges Gegensteuern zu ermöglichen, gibt es Zwischenziele für 2030 und bald für 2040. Bis 2030 sollen die Emissionen um mindestens 55 Prozent reduziert werden (im Vergleich zu 2005). Für 2040 hat die Kommission eine 90-prozentige Reduktion vorgeschlagen (European Commission, 2024), nachdem der wissenschaftliche Beirat eine Reduktion um 90-95 Prozent als notwendig befunden hatte (The European Scientific Advisory Board on Climate Change, 2023). Das finale Zwischenziel für 2040 soll in der kommenden Legislaturperiode festgesetzt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, und die nötigen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, umfasst der Green Deal eine Anzahl an Politikmaßnahmen, welche die Ziele konkretisieren, Maßnahmen zu Erreichung festlegen und einen Rechtsrahmen für neue Technologien und Lösungen schaffen. Die Politikmaßnahmen setzen sich einerseits aus unverbindlichen Empfehlungen und Strategien zusammen und andererseits aus verbindlichen Rechtsakten. Die meisten dieser verbindlichen Rechtsakte sind Verordnungen oder Richtlinien. Verordnungen müssen von allen Mitgliedsstaaten in vollem Umfang umgesetzt werden und bewirken damit einen hohen Grad an Harmonisierung und Klarheit im ganzen EU-Binnenmarkt. Richtlinien geben Ziele und einen gestaltbaren Rechtsrahmen vor, den die Mitgliedsstaaten jeweils national in Gesetzen umsetzen müssen.

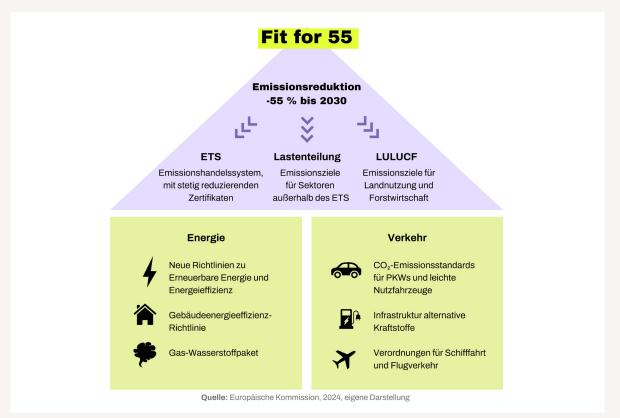


Die meisten Politikmaßnahmen des Green Deals sind in Paketen zusammengefasst, welche meist einen thematischen Fokus haben oder sich auf einen Sektor beziehen. Eines der umfassendsten und zentralen Pakete in diesem Rahmen ist "Fit for 55".

### 1.2. Fit-for-55-Paket

Wie der Name schon sagt, ist das Ziel von "Fit for 55", die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent bis 2030 (verglichen mit den Werten von 1990) sicherzustellen. Das Paket besteht aus 18 Rechtsakten (siehe Tabelle 1), die notwendige Rahmenbedingungen schaffen und konkrete Maßnahmen festlegen, um das Ziel zu erreichen. (Der Beschluss zur Mitteilung der CORSIA-Anforderungen wird hier nicht berücksichtigt, da es sich um ein ergänzendes Element handelt.) Drei davon konkretisieren das Emissionsreduktionsziel von 55 Prozent und brechen es auf drei Regelungsbereiche herunter:

Das Emissionshandelssystem (ETS) für ausgewählte Sektoren mit hohen Emissionen, die LULUCF-Verordnung für Landnutzung und Fortwirtschaft, und die Lastenteilung für alle übrigen Sektoren (insbesondere Haushalte und Verkehr). Neben dieser Detaillierung der Ziele und Pfade umfasst das Fit-for-55-Paket Regelungen im Bereich Energie und Verkehr, die den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung schaffen. Im Energiesektor definieren unterschiedliche Rechtsakte Unterziele im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz, fördern den Umbau des Marktes für nachhaltige Technologien und etablieren erstmalig Regelungen für grünen Wasserstoff. Im Bereich Verkehr konzentrieren sich die Maßnahmen auf Emissionsstandards für Verkehrsmittel, Unterziele für nachhaltige Mobilität und die Infrastrukturplanung für Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr. Die "Fit for 55" Rechtsakte werden in den folgenden Absätzen kurz beschrieben und sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Wie in der letzten Spalte der Tabelle zu sehen ist, fanden die Rechtsakte breite politische Zustimmung.





CO <sub>2</sub>	Reduktion

Titel	Art	Beschlossen	Umsetzung in österreichischem Recht	Ziele bis	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	NEOS
ETS (Novelle)	Richtlinie	5/23	Umgesetzt	2050	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	<b>✓</b>
ETS Luftverkehr (Novelle)	Richtlinie	5/23	Umgesetzt	2050	<b>✓</b>	✓	×	<b>✓</b>	<b>✓</b>
ETS-Marktstabilitätsreserve (Novelle)	Beschluss	4/25/23	Unmittelbar wirksam	2030	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	*
CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM)	Verordnung	5/23	Unmittelbar wirksam	2050	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	<b>✓</b>
Lastenteilung (Novelle)	Verordnung	4/23	Unmittelbar wirksam	2030	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	<b>✓</b>
Klima-Sozialfonds	Verordnung	5/23	Unmittelbar wirksam	NA	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	✓	<b>✓</b>
LULUCF (Novelle)	Verordnung	4/23	Unmittelbar wirksam	2030	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	<b>✓</b>
Energiebesteuerung (Novelle)	Richtlinie	noch nicht	-	-	-	-	-	-	-

### Energie

Titel	Art	Beschlossen	Umsetzung in österreichischem Recht	Ziele bis	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	NEOS
Erneuerbare Energien (Novelle)	Richtlinie	10/23	bis 5/25	2030	✓	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	*
Energieeffizienz (Novelle)	Richtlinie	9/23	bis 10/25	2030	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	<b>✓</b>
Gebäudeenergieeffizienz (Novelle)	Richtlinie	5/24	bis 5/26	2050	×	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	<b>✓</b>
Gas-Wasserstoff (Novelle)	Verordnung	noch nicht	Unmittelbar wirksam	NA	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	×	<b>✓</b>
Gas-Wasserstoff (Novelle)	Richtlinie	noch nicht	voraussichtlich 2026	NA	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	×	<b>✓</b>
Methan	Verordnung	noch nicht	Unmittelbar wirksam	NA	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	<b>✓</b>

### Verkehr

Titel	Art	Beschlossen	Umsetzung in österreichischem Recht	Ziele bis	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	NEOS
CO2-Emissionsstandards Pkw/leichte Nfz (Novelle)	Verordnung	4/23	Unmittelbar wirksam	2050	×	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	<b>✓</b>
Infrastruktur alternative Kraftstoffe (Novelle)	Verordnung	9/23	Unmittelbar wirksam	2035	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	<b>✓</b>
ReFuelEU Aviation	Verordnung	10/23	Unmittelbar wirksam	2050	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	*
ReFuelEU Maritime	Verordnung	9/23	Unmittelbar wirksam	2050	<b>✓</b>	<b>✓</b>	×	<b>✓</b>	✓

- Anmerkung:

  ✓ = die Mehrheit der jeweiligen Partei im EU-Parlament hat für die Rechtsakte gestimmt

  X = die Mehrheit der jeweiligen Partei hat dagegen gestimmt

  \* = Abwesend auf Grund von Mutterschutz



#### Emissionshandelssystem (ETS)

Das Ziel des Emissionshandelssystems (ETS) ist es, die angestrebte Reduktion der Emissionen innerhalb energieintensiver Sektoren zu erreichen. Durch das ETS werden Betreiber:innen von Industrie- und Energieanlagen eine gewisse Menge an Emissionszertifikaten zugeteilt. Wer mehr Emissionen ausstößt, muss zusätzliche Zertifikate kaufen, wer weniger ausstößt, kann Zertifikate verkaufen. Um die Klimaziele zu erreichen, sinkt die Gesamtmenge der Zertifikate jährlich. Seit 2005 gibt es das ETS für die Energiewirtschaft sowie einen Teil der Industrie und des Luftverkehrs, 2024 wurde es auf den Seeverkehr ausgeweitet. Ab 2025 wird ein neues ETS für den Verkehrs- und Gebäudesektor starten.

Im Jahr 2023 wurde ein Grenzausgleichssystem ("CBAM" = Carbon Border Adjustment Mechanism) eingeführt. Dadurch müssen in einigen CO₂-intensiven Sektoren auch für Importe in die EU Zertifikate gekauft werden. Das Grenzausgleichssystem soll dadurch faire Wettbewerbsbedingungen für europäischen Unternehmen und Importe aus Regionen mit geringeren Emissionsstandards schaffen, die Verlagerung von Treibhausgasemissionen ins EU-Ausland verhindern und Anreize für eine sauberere Industrieproduktion in Nicht-EU-Ländern setzen.

Ein Teil der Einnahmen durch das ETS wird für den Klima-Sozialfonds verwendet, welcher einen sozialen Ausgleich bei besonderer Betroffenheit ermöglichen soll (Europäisches Parlament, 2022). Es wird erwartet, dass dadurch zwischen 2026 und 2032 mindestens 86 Milliarden Euro bereitstehen, um – in erster Linie – Energiearmut und Mobilitätsarmut zu bekämpfen. Die Gelder sollen sowohl für Investitionen in strukturelle Maßnahmen und Projekte als auch für die direkte finanzielle Unterstützung von einkommensarmen Haushalten und Kleinstunternehmen verwendet werden.

#### Lastenteilung (Effort Sharing)

Knapp 60 Prozent der EU-Treibhausgasemissionen fallen nicht unter das ETS. Um auch diese Emissionen zu reduzieren, gibt es eine EU-Verordnung zur Lastenteilung. Sie gibt vor, um wieviel Prozent jeder Mitgliedsstaat seine Emissionen außerhalb des ETS bis 2030 reduzieren muss (bezogen auf das Referenzjahr 2005). Die Emissionen im Bereich Verkehr und Gebäude werden ab 2025 sowohl über die Lastenteilung als auch über das ETS geregelt. Für Österreich liegt der Wert bei 48 Prozent. Die Ausgestaltung der Maßnahmen zur Zielerreichung bleibt jedem Land überlassen. Die Pläne dafür müssen in den Nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) detailliert und der Kommission mitgeteilt werden.

### Landnutzung und Forstwirtschaft LULUCF)

Der einzige Sektor, der weder in das Emissionshandelssystem noch in die Lastenteilung fällt, ist der sogenannte LULUCF-Sektor ("Land Use, Land-Use Change and Forestry"), also Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Derzeit entfernt dieser Sektor in der EU mehr Treibhausgase aus der Atmosphäre, als er ausstößt und ist somit "netto positiv" für das Klima. Die Kohlenstoffbindung durch den LULUCF Sektor ist jedoch in den letzten 10 Jahren um mehr als ein Drittel zurückgegangen (European Environment Agency, 2022). Mit der Novelle der LULUCF Verordnung soll die CO2-Bindung bis 2030 wieder um ca. 15 Prozent gesteigert werden, auf 310 Millionen Tonnen pro Jahr, wofür jedem Land eine eigene Zielvorgabe gesetzt wurde. In Österreich soll der Anstieg ungefähr 19 Prozent betragen, eine Steigerung um 879 Tausend Tonnen Treibhausemissionen (Verordnung (EU) 2023/839).



### Weitere Politikmaßnahmen im Bereich Energie

Die überarbeitete Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien (RED III) ist das zentrale Instrument für die Erreichung des Erneuerbaren-Energie-Ziels der EU (mindestens 42,5 Prozent Erneuerbaren-Anteil am Bruttoenergieverbrauch bis 2030). Während in der letzten Periode bis 2020 jedem Mitgliedsstaat ein nationales Ziel zugeordnet wurde, soll das 2030-Ziel nun durch selbst festgelegte nationale Beiträge erreicht werden. Neben einem nationalen Gesamtziel sollen die Mitgliedsstaaten auch sektorspezifische Unterziele (insbesondere für Wärme, Verkehr und Industrie) festlegen. Die jeweiligen Beiträge mit Zielpfaden sind in den jeweiligen Nationalen Energie- und Klimaplänen zu übermitteln. Bei unzureichenden nationalen Zielen kann die EU-Kommission Vorschläge zur Nachsteuerung machen. Außerdem in der Richtlinie enthaltenen sind Vorgaben für Planungs- und Genehmigungsverfahren von erneuerbaren Energien, Netzanschlüsse, verpflichtende Eignungszonen für erneuerbare Energien sowie Netzausbau und Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften.

Die aktualisierte Energieeffizienzrichtlinie (EED III) sieht vor, dass auch die Steigerung der Energieeffizienz (d.h. eine Senkung des Energieverbrauchs um 11,7 Prozent im Vergleich zu 2020 bis 2030) durch selbstgesetzte Beiträge der Mitgliedsstaaten zu erreichen ist. Ergänzend dazu gibt es die Richtlinie zur Energieeffizienz von Gebäuden (EPBD). Diese sieht wiederum eigene Zielpfade vor, wobei die Meilensteine einheitlich geregelt sind: bis 2030 ist der durchschnittliche Primärenergieverbrauch von Wohngebäuden um 16 Prozent zu senken. Bei Nichtwohngebäuden müssen die Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz renoviert werden (schlechteste 16 Prozent bis 2030, schlechteste 26 Prozent bis 2033). Weitere Regelungen betreffen etwa die Solarfähigkeit neuer Gebäude und die Vorschrift, dass bei bestimmten Nichtwohngebäuden Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und Fahrradstellplätze bereitgestellt werden müssen.

Neben dem Ausbau bestehender Technologien werden auch notwendige Rahmenbedingungen für neue Technologien geschaffen. Diese ermöglichen einheitliche Regeln in der gesamten EU, wodurch sichergestellt wird, dass Unternehmen grenzüberschreitend agieren können, Planungssicherheit für die notwendigen Investitionen geschaffen und gleichzeitig die Bürokratie verringert wird. So gibt es beispielsweise durch das Gas-Wasserstoff-Paket erstmals regulatorische Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene für Wasserstoff, die die Errichtung einer europäischen Infrastruktur ermöglichen. Ein deutlicher Widerspruch zur ansonsten klaren Orientierung an der Klimaneutralität ist, dass die Richtlinie keine klaren Vorgaben für den Ausstieg aus fossilem Gas enthält und Verträge für fossiles Gas bis 2049 zulässt.

### Weitere Politikmaßnahmen im Bereich Verkehr

Um die Dekarbonisierung im Verkehr voranzutreiben, gibt es unter anderem neue CO2-Emissionsnormen für PKWs und leichte Nutzfahrzeuge. Die Neuregelung legt für 2030 eine Reduktion der CO2-Emissionen um 37,4 Prozent fest. Ab 2035 wird der Verkauf von emissionsfreien Pkw und leichten Nutzfahrzeugen vorgeschrieben. Zusätzlich schreibt die Verordnung über Infrastruktur für alternative Kraftstoffe den großflächigen Ausbau der Ladeinfrastruktur für diese Fahrzeuge vor. Bis 2025 müssen beispielsweise entlang dem gesamten transeuropäischen Verkehrsnetz mindestens alle 60 km Schnellladepunkte für E-Autos und E-LKWs gebaut werden.

Für den Flug- und Schiffsverkehr wurden die zwei Initiativen ReFuelEU Aviation und ReFue-IEU Maritime gestartet. Die ReFuelEU Aviation



Verordnung zielt darauf ab, das Angebot und die Nachfrage an nachhaltigen Flugkraftstoffen zu erhöhen. Kraftstoffanbieter müssen demnach dafür sorgen, dass der Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffe 2025 bei zwei Prozent, 2030 bei sechs Prozent und 2050 bei 70 Prozent liegt. Die ReFuelEU Maritime Verordnung verfolgt ähnliche Ziele im Schifffahrtssektor. Die Treibhausgasintensität der Kraftstoffe in der Schifffahrt soll schrittweise von zwei Prozent im Jahr 2025 bis 80 Prozent im Jahr 2050 verringert werden.

werden. Der Umsetzungsstatus aller Rechtsakte ist in Tabelle 1 vermerkt.

### 1.3. Flankierende Vorhaben

Neben dem Fit-for-55-Paket gibt es weitere Gesetzespakete und Maßnahmen im Rahmen des Green Deals. Die folgende Tabelle zeigt eine Auswahl der Initiativen, die neben dem Fit-for-55 Paket besondere Relevanz haben.

#### Was ist noch offen?

Das Fit-for-55-Paket wurde nahezu vollständig verhandelt. 17 Politikmaßnahmen wurden bereits final im Plenum des Europäischen Parlaments abgestimmt und von Rat angenommen. Davon sind 13 bereits in Kraft getreten und 4 werden in den kommenden Wochen offiziell im Amtsblatt der EU veröffentlicht und damit Geltung erlangen. Die Novelle der Energiebesteuerung ist die einzige Rechtsakte des Fit-for-55-Pakets, bei der noch keine Einigung in Aussicht ist. Dabei geht es darum, die Energiebesteuerung an die Klimaziele anzupassen, indem für fossile Brennstoffe höhere Mindeststeuersätze als für erneuerbare Energien festgelegt werden. Die Verhandlungen laufen seit 2021, ohne signifikanten Fortschritten im Gesetzgebungsverfahren. Im April 2024 wurde ein neuer Kompromiss für die Überarbeitung vorgelegt, jedoch wird keine Einigung vor der EU-Wahl erwartet.

Rechtsakte, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sind, erlangen ab dem Zeitpunkt oder wenige Tage danach Gültigkeit im Europäischen Recht. Verordnungen gelten ab diesem Zeitpunkt auch im nationalen Recht aller Mitgliedstaaten, können jedoch Umsetzung durch nationale Agenturen oder Regulierungsbehörden erfordern. Richtlinien müssen von den Mitgliedstaaten selbst in nationales Recht übergeführt



#### **Initiative**

Der Grüne Industrieplan (Green Industrial Plan) besteht aus drei Rechtstexten, dem Net-zero Industry Act, der Überarbeitung des EU-Strommarktdesigns und dem Gesetz zu kritischen Rohmaterialien. Das Rahmenwerk zielt darauf ab, dass mehr saubere Technologien in der EU produziert werden, und die Elektrifizierung vorangetrieben wird. Dabei werden auch Technologien zur  $\rm CO_2$ -Abscheidung und -Speicherung gefördert, mit dem Ziel, bis 2030 jährlich 50 Millionen Tonnen  $\rm CO_2$  zu speichern.

Das Paket zur Kreislaufwirtschaft (Circular Economy Action Plan) fördert die Wiederverwendung, Reparatur und das Recycling von Materialien, um Abfälle zu minimieren und Ressourcen zu schonen. Die Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren etabliert das "Recht auf Reparatur" wobei auch nach Gewährleistung einfachere und kostengünstigere Reparaturen angeboten werden müssen (z.B. bei Smartphones, Waschmaschinen, und Geschirrspülern). Die Richtlinie über Einwegkunststoffe verbietet den Verkauf von bestimmten Einwegplastikprodukten und zielt darauf ab, die Plastikabfälle in der EU bis 2025 um 50 Prozent zu reduzieren.

Die Biodiversitätsstrategie 2030 (Biodiversity Strategy for 2030) hat das Ziel, den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen. Der zentrale Rechtsakt darin ist das Renaturierungsgesetz, welches festlegt, dass bis 2030 mindestens 20 Prozent der degradierten Land- und Meeresflächen der EU wiederhergestellt werden sollen. Mitgliedsstaaten sollen Ökosysteme wie Wälder, Moore, Flüsse und Seen schrittweise bis 2050 von einem schlechten in einen guten Zustand zurückversetzen. Die Mitgliedstaaten sind außerdem verpflichtet, nationale Wiederherstellungspläne zu verabschieden, in denen sie darlegen, wie sie die Ziele erreichen wollen.

Die Farm-to-Fork-Strategie adressiert Nachhaltigkeitsaspekte entlang der gesamten Lebensmittelkette und bringt landwirtschaftliche, ökologische und ernährungswissenschaftliche Anliegen zusammen. Ziele sind unter anderem, den Einsatz von Pestiziden um 50 Prozent, Düngemittel um 20 Prozent und Antibiotika in der Tierhaltung um 50 Prozent zu reduzieren

Der Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums (Action Plan on Sustainable Finance) soll Investitionen in nachhaltige Projekte forcieren und Greenwashing vermeiden. Zentraler Teil davon ist die EU-Taxonomie-Verordnung. Diese dient als Klassifizierungssystem von nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, welche alle großen Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ab 2024 anwenden müssen.

#### Status

Alle drei Rechtstexte wurden fertig verhandelt und werden zeitnahe offiziell beschlossen, bevor die Umsetzung startet.

Alle Rechtstexte des Pakets zur Kreislaufwirtschaft wurden bereits in EU-Recht festgeschrieben und müssen nun umgesetzt werden.

Das Renaturierungsgesetz ist durch den Trilog und steht kurz vor der finalen Abstimmung im Europäischen Rat. Obwohl diese üblicherweise eine Formalität ist, blockieren einige Länder derzeit das Gesetz.

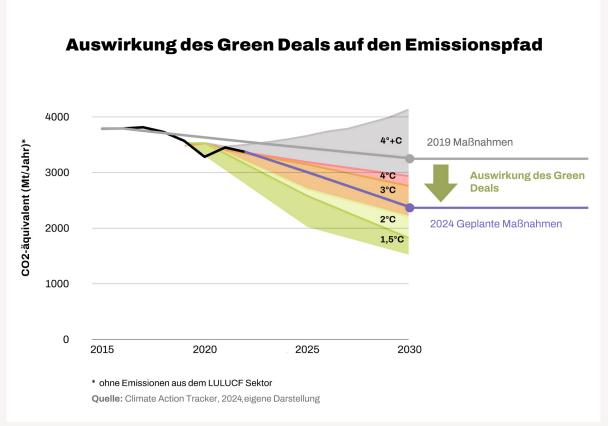
Bei den Gesetzesvorschlägen der Farm-to-Fork-Strategie sind weitgehend noch keine Einigungen gelungen. Den Vorschlag zur Pestizidverordnung musste die Kommission zurückziehen.

Die EU-Taxonomie wurde 2020 beschlossen und wird seit Anfang 2022 schrittweise umgesetzt.

### 2. Was hat Green Deal bisher gebracht?

Viele Rechtsakte, sowohl mit als auch ohne Gesetzescharakter, wurden bereits abgestimmt und sind in Kraft getreten. Jedoch stehen die allermeisten Rechtsakte erst am Anfang ihrer Wirkungsperiode. Beschlossene Verordnungen, wie die neue Lastenteilung, sind bereits in allen Mitgliedstaaten geltend, jedoch befindet sich die Umsetzung erst in der Planungsphase. Beschlossene Richtlinien, wie die Novelle zu Erneuerbaren Energien, müssen in vielen Ländern wie Österreich, erst in nationales Recht "übersetzt" werden, bevor sie wirksam werden können. Außerdem befindet sich ein Teil der Rechtsakte noch in Verhandlungen. Der Großteil der Rechtsakte wird daher erst in den kommenden Jahren greifen und viele Auswirkungen, vor allem umweltbezogene und sozialwirtschaftliche, werden erst sichtbar werden.

Die drei Instrumente zur Emissionsreduktion das ETS, die Lastenteilung und die LULUCF-Verordnung - sind bereits alle in Kraft, zeigen aber erst langsam Wirkung. Die Reduktionsvorgaben wurden in der Anfangsphase nur moderat angesetzt und nähern sich mit 2030 ambitionierteren Zielvorgaben. Während die Treibhausgasemissionen seit der Einführung des Green Deals erst um wenige Prozentpunkte abgenommen haben, gibt es bei den Emissionspfaden große Unterschiede. Der Climate Action Tracker zeigt, dass sich die Emissionen der EU nun auf einem Pfad befinden, der mit Szenarien vereinbar ist, die den globalen Temperaturanstieg auf etwas über 2 °C begrenzen, was eine Verbesserung um mehr als 1 °C gegenüber dem Emissionspfad darstellt, der 2019 vor dem Green Deal geschätzt wurde (siehe Grafik 5).

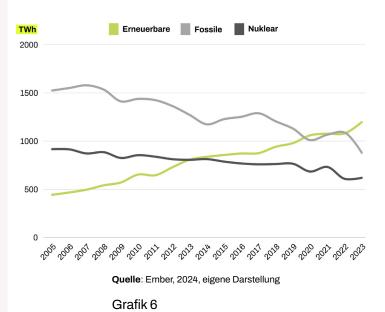




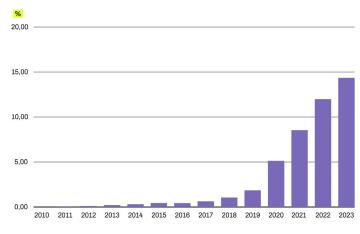
Die Politikmaßnahmen im Bereich Energie zeigen jedoch bereits Wirkung, besonders in der Stromerzeugung. 2023 erfuhr der Solarsektor einen Zuwachs von 55.9 GW, das dritte Jahr in Folge mit jährlichen Wachstumsraten von über 40 Prozent (SolarPower Europe, 2023). Dadurch hat sich der Markt in zwei Jahren verdoppelt und 2024 wird ein neuer Höchstzuwachs von 62 GW erwartet. Windenergie ist in den vergangenen Jahren auch stark gewachsen und übertraf 2023 mit 18 Prozent der Stromproduktion zum ersten Mal die Gaserzeugung (17 Prozent) (Brown & Jones, 2024). Insgesamt produzierten erneuerbare Energien 2023 42 Prozent des EU-Stroms, weit mehr als fossile Brennstoffe (19 Prozent, siehe Grafik 6). Mit der Umsetzung der Erneuerbaren Energierichtlinie RED III können diese Fortschritte weiter ausgebaut werden. Der verstärkte Einsatz von Wind- und Solarenergie bringt außerdem positive Nebeneffekte wie die Stabilisierung und Senkung der Strompreise, was zur Inflationsbekämpfung beiträgt (IEA, 2023).

Während im Bereich Verkehr viele Gesetze erst in kommenden Jahren Wirkung zeigen werden, ist schon jetzt ein Trend sichtbar. Seit 2020 ist der Anteil an Elektroautos stark angestiegen (Ritchie, 2024). Der Umstieg vom Verbrennungsmotor auf Elektroautos reduziert die Luftverschmutzung und fördert somit nicht nur Klimaschutz, sondern auch direkt die öffentliche Gesundheit (European Environment Agency, 2023).

### Stromproduktion in der EU nach Energiequelle



### Anteil von E-Autos an Neuzulassungen



Quelle: Our World in Data, 2024, eigene Darstellung



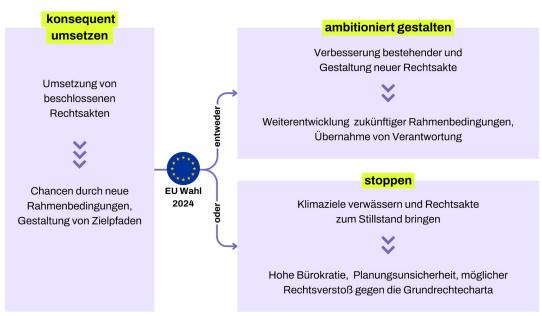
### 3. Wie geht es mit den Green Deal weiter?

Wie in den vorangehenden Kapiteln beschrieben, werden viele der Rechtsakte erst in den kommenden Jahren ihre Wirkung entfalten, viele müssen auch noch national umgesetzt werden. Andererseits wird mit der EU-Wahl und der anschließenden Neuformierung des Europäischen Parlaments und der Kommission die zukünftige Gestaltung der Ökologisierung in der EU bestimmt.

### 3.1. Green Deal in Österreich konsequent umsetzen

Österreich kann die entwickelten Strategien, Ziele und Instrumente zur Zielerreichung nun nutzen, um die nationalen Rahmenbedingungen für eine klimafreundliche Wirtschaft und Gesellschaft zu gestalten und für Planungssicherheit zu sorgen. Offen ist etwa im Rahmen des Fit-for-55-Pakets noch die Umsetzung der Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (vor allem in EAG und EIWG). Außerdem ist Österreich verpflichtet, einen neuen Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) abzugeben, der Österreichische ist der Einzige, der derzeit EU-weit noch fehlt. Zudem treten in den kommenden Wochen die Gebäudeenergieeffizienzlinie und die Gas-Wasserstoff-Richtlinie in Kraft, welche eine Umsetzung in nationales Recht innerhalb von zwei Jahren erfordert. Neben dem Fit-for-55-Paket, enthalten auch die anderen Gesetzespakete Richtlinien, die in den kommenden Monaten und Jahren umzusetzen sind.

### Green Deal ... Weitere Ökologisierung...



Quelle: eigene Darstellung



Die bevorstehende Umsetzung bietet Österreich durch neu geschaffene Rahmenbedingungen und EU-weite Transformationspläne wichtige Chancen. Zum Beispiel im Hinblick auf die Dekarbonisierung des Gebäudesektors bietet der Green Deal wesentliche Anreize und Unterstützung für Österreich. Während sich das österreichische Erneuerbare-Wärme-Gesetz auf neue Bauprojekte beschränkt, schafft die EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie einen umfassenden Rahmen für eine nachhaltigere Gestaltung des Gebäudebestands. Österreich hat nun zwei Jahre, um konkrete Zielpfade und Maßnahmen zu definieren, die den Gebäudebestand schrittweise in Richtung Nullemissionsgebäude führen sollen. Die Erweiterung des ETS auf den Gebäudesektor und das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem setzen weitere Anreize, indem sie die Treibhausgasemissionen sowohl bei lokalen als auch bei importierten Produkten einpreisen und somit umweltfreundliche Bautechnologien fördern. Zusätzlich ermöglichen finanzielle Hilfen aus EU-Fonds wie dem Klima-Sozialfonds und nationale Fördermittel auch einkommensschwächeren Haushalten, in energetische Sanierungen zu investieren und von niedrigeren Energiekosten zu profitieren.

Auch in anderen Sektoren wie Transport, Energie und Industrie bietet die Umsetzung des Green Deals in Österreich bedeutende Möglichkeiten, die Ökologisierung zu beschleunigen und die Wirtschaft zu modernisieren.

### Was passiert bei unzureichender Umsetzung?

Sollten Mitgliedstaaten Dekarbonisierungsmaßnahmen nicht zeitgerecht umsetzen, können EUFörderungen gestrichen werden. Bulgarien hat
bereits 100 Millionen an Förderungen verloren
und riskiert mit der Verzögerung des Kohleausstiegs weitere 4.4 Milliarden (Krassen, 2024). Für
Österreich sieht beispielsweise der Fördertopf

"ARF" - Aufbau- und Resilienzfazilität - 3,96 Milliarden Euro an Zuschüssen bis 2026 für den grünen und digitalen Wandel vor. Sollte Österreich die im Aufbauplan festgelegten Maßnahmen, wie die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz, nicht ausreichend umsetzen, werden die Fördermittel reduziert (Bundeskanzleramt, n.d.).

Bei den drei Instrumenten zur Emissionsreduktion können ein Teil der Emissionen Instrumenten-übergreifend ausgeglichen werden. Österreich darf bis zu 2% der Emissionen von der Lastenteilung mit ETS-Zertifikaten ausgleichen und maximal 2,5 Megatonnen mit einer potentiellen Übererreichung des LULUCF Ziels (Landnutzung und Forstwirtschaft) (Kurmayer, 2023). Da die Preise von ETS-Zertfikaten seit den letzten Zielen im Jahr 2020 um mehr als das Dreifache gestiegen sind (Ember Climate, n.d.), und die CO<sub>2</sub>-Bindung durch Österreichs LULUCF Sektor in den letzten 10 Jahren gesunken ist, sind diese Ausgleichungsmöglichkeiten für Österreich eingeschränkt (Umweltbundesamt, 2023). Deutschland konnte 2020 mit mehreren Millionen die verfehlten Klimaziele ausgleichen, 2030 könnten diese Zahlungen bis zu €30 Milliarden betragen (Kurmayer, 2023). Dieses Geld würde dann für konkrete Maßnahmen im Inland verloren gehen. Sollten bis 2030 die erforderlichen Emissionsreduktionen nicht erreicht oder ausgeglichen werden, drohen Österreich Vertragsverletzungsverfahren. Diese können neben Reputationsschäden auch zu hohen Strafzahlungen führen, die letztlich die Steuerzahler:innen belasten.

Im Bereich Energie müssen Mitgliedstaaten selbst nationale Beiträge zu den EU-weiten Zielen festlegen. Sollten die gewählten Beiträge nicht ausreichen, kann die EU-Kommission die nationalen Beiträge korrigieren. Bei Verfehlung der Ziele kann es schlussendlich auch hier zu gerichtlichen Verfahren kommen.



Auch im Bereich Verkehr drohen Vertragsverletzungsverfahren und direkte Strafzahlungen, sollte Österreich die Rechtsakte nicht ausreichend umsetzen. Die Regelung, ab 2035 nur noch emissionsfreie Fahrzeuge zuzulassen, zum Beispiel, verpflichtend einzuführen und deren Missachtung könnte gerichtliche Sanktionen sowie finanzielle Strafen nach sich ziehen.

# 3.2. Richtungsentscheidung auf EU-Ebene: Gestalten oder Stillstand

Neben der Umsetzung von beschlossenen Politikmaßnahmen steht die Entwicklung und anschließende Verhandlung neuer Maßnahmen an. Orientierung sind hierbei die gesetzlich verankerten Klimaziele für 2030 und 2050. Politisch bedeutet die Wahl zum neuen Parlament eine Richtungsentscheidung. Während neue, ambitionierte, Politikmaßnahmen für die Erreichung der Ziele und die Ökologisierung der Wirtschaft notwendig sind, wird in der politischen Debatte jedoch über ein Zurückfahren des Fortschritts gesprochen.

### Gestalten: Weitere Ökologisierung ambitioniert fortführen

Während das Fit-for-55-Pakets darauf abzielt, Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren, hält der Europäische Rechnungshof (European Court of Auditors, 2023) fest, dass die derzeit geplanten Maßnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen, um das Ziel zu erreichen. Einerseits ist es zentral, dass bisher verschleppte Rechtsakte wie die Energiebesteuerung fertig verhandelt und beschlossen werden; andererseits ist es notwendig, neue Politikmaßnahmen zu entwickeln. Der Europäische Rechnungshof und der Europäische Wissenschaftliche Beirat zum Klimawandel (European Scientific Advisory Board on Climate Change) betonen beide, dass

Mitgliedstaaten nicht auf dem richtigen Weg sind, um die Ziele der Lastenteilung zu erreichen. Die Institutionen schlagen einerseits zusätzliche Unterstützung seitens der Europäischen Kommission vor, und fordern andererseits strengere Einhaltungsmechanismen, um die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sicherzustellen. Der Wissenschaftliche Beirat empfiehlt zudem, dass Maßnahmen ergriffen werden, um Subventionen für fossile Brennstoffe vollständig und unverzüglich abzuschaffen.

Weiters ist geplant, ein oder mehrere Zwischenziele für 2040 festzulegen und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung zu setzen. Der Europäische Wissenschaftliche Beirat zum Klimawandel empfiehlt, eine Reduktion der Treibhausgase um 90 bis 95 Prozent bis 2040 festzulegen, um die Weichen für Klimaneutralität bis 2050 zu stellen (The European Scientific Advisory Board on Climate Change, 2023). Die Europäische Kommission hat auf Basis der Empfehlung im Februar 2024 eine 90-prozentige Reduktion vorgeschlagen. Es wird Aufgabe der neuen EU-Kommission, dieses Ziel zu bestätigen, auf Sektoren herunterbrechen und entsprechende Maßnahmenpakete zu entwickeln. Das endgültige 2040 Ziel muss neben der Kommission auch von dem neuen EU-Parlament und dem Europäischen Rat bestätigt werden. Eine Szenarioanalyse des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats zum Klimawandel zeigt die dazu notwendigen Rahmenbedingungen und Zwischenziele auf, um bis 2040

- den Energiesektor nahezu emissionsfrei zu gestalten, mit 70-90 Prozent von Windkraft, Solarenergie und Wasserkraft
- den Gesamtenergiebedarf um 20-40% zu senken, mit 30-60% der Verringerung aus dem Verkehrssektor
- Nicht-CO<sub>2</sub>-Emissionen stark zu verringern, mit einer Reduktion der Methanemissionen um 45-90 Prozent



- die Kohlenstoffbindung durch den LULUCF Sektor zu erhöhen und BECCS und DACCS auszubauen
- die Importe von Öl um 50-100 Prozent und Gas um 35-100 Prozent zu verringern

### Stillstand: Weitere Ökologisierung stoppen

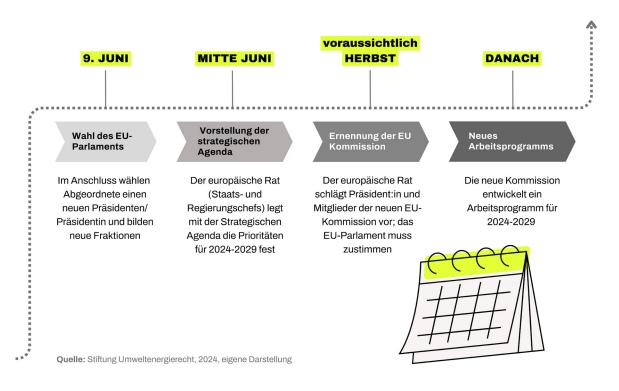
Grundsätzlich sind die Ziele des Green Deals im Europäische Klimagesetz verankert und somit rechtlich verbindlich. Darüber hinaus erfordert die globale technologische Weiterentwicklung eine Weiterentwicklung der europäischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Ein Rückbau des Green Deal oder ein Umsetzungsstopp und keine weiteren gestaltenden Rahmenbedingungen wären daher kontraproduktiv. Für einen Stopp der weiteren Ökologisierung müssten das Europäische Klimagesetz und alle relevanten, neu-eingeführten Rechtsakte aufgehoben oder geändert werden. Dafür sind aufwendige, bürokratische Prozesse notwendig, bei denen die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Rat erforderlich sind. Die Aufhebung oder Änderung von neuen Gesetzen ist nicht nur unüblich, sondern auch politisch unwahrscheinlich, da die Entscheidungen im EU-Rat von mindestens 55 Prozent der Mitgliedsstaaten, die mindestens 65 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren, befürwortet werden müssten. Außerdem könnte eine derartige Kehrtwende gravierende wirtschaftliche Schäden mit sich bringen. Alle Unternehmen und Investoren sowie Gemeinden und Länder, die Ihre Planung an die Klimapolitik angepasst haben, würden vor erheblichen Unsicherheiten stehen. Bereits getätigte Investitionen in nachhaltige Technologien und Infrastrukturen könnten an Wert verlieren und die Marktstabilität erheblich beeinträchtigen. Auch neue Investitionen in Technologien und Infrastruktur wären damit in Gefahr.

Zusätzlich zu direkten finanziellen Verlusten, kann es zu einem Vertrauensverlust in die Stabilität und Vorhersehbarkeit der EU-Politik führen. Dies würde auch die internationale Reputation negativ beeinflussen. Die EU ist – wie auch jeder Mitgliedstaat - völkerrechtlich an das Pariser Klimaschutzübereinkommen gebunden. Ein einseitiges Abgehen von den internationalen Zusagen würde die Paktfähigkeit der EU in Frage stellen und sich negativ auf internationale Kooperationen und Handelsbeziehungen auswirken. Zudem haben sich Mitgliedstaaten, Gesellschaft und Unternehmen bereits auf die Klimaschutzvorgaben und CO2-Reduktionsziele eingestellt und ihre wirtschaftliche Tätigkeit entsprechend ausgerichtet. Das Vertrauen in den Rechtsbestand ist rechtlich geschützt. Ein schneller Kurswechsel, der diese legitime Erwartung und Planungssicherheit untergraben würde, könnte daher als Verstoß gegen den Grundsatz Vertrauensschutzgrundsatz gewertet werden und insoweit rechtlich anfechtbar sein (Stangl, persönliche Kommunikation, 21. Mai



### 3.3. Nächste Schritte

Am 9. Juni findet die EU-Wahl statt (wobei in einigen wenigen Länder schon zwischen 6. Und 8. Juni abgestimmt wird). Dabei werden 720 Parlamentsabgeordnete gewählt, von denen Österreich 20 stellt. Im Anschluss, voraussichtlich am 16. Juni, findet die konstituierende Sitzung statt, bei denen die neuen Abgeordneten einen neuen Präsidenten oder eine neue Präsidentin des Parlaments wählen und neue Fraktionen (Parteifamilien) bilden. Zum Anfang der neuen Legislaturperiode entwickelt der europäische Rat, bestehend aus den Staats- und Regierungschefs aller EU-Mitgliedsstaaten, die Strategische Agenda für 2024-2029. Die Prioritäten in der Agenda werden seit 2023 erarbeitet und sollen Mitte Juni von allen Mitgliedern verabschiedet und präsentiert werden. Im Anschluss an die Bildung des neuen Parlaments soll der europäische Rat einen Vorschlag für die neue EU-Kommission machen; das geschieht voraussichtlich im Herbst 2024. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die neuen Kommissionsmitglieder müssen dann vom Europäischen Parlament angenommen werden. Sobald die neue Kommission gebildet wurde, fängt sie an, ein Arbeitsprogramm sowie politische Leitlinien für 2024-2029 zu entwickeln. Begleitprojekte wie der Bericht von Letta (2024) zur Zukunft des EU-Binnenmarkts sowie und der Bericht von Mario Draghi zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit (Baccini, 2024) sollen neben der Strategischen Agenda das neue Arbeitsprogramm informieren. Die kommende Legislaturperiode wird darüber entscheiden, ob die Chancen der Ökologisierung genutzt und eine moderne, zukunftsfähige Wirtschaft gestaltet werden kann.





#### Glossar

- Action Plan on Sustainable Finance = Dieses Paket soll Investitionen in nachhaltige Projekte forcieren. Zentraler Teil davon ist die EU-Taxonomie-Verordnung.
- 2. Biodiversity Strategy for 2030 = Die Biodiversitätsstrategie 2030 hat das Ziel, den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und geschädigte Ökosysteme zu restaurieren. Zentrales Element ist das Renaturierungsgesetz.
- 3. CBAM = Der Carbon Border Adjustment Mechanism (Grenzausgleichssystem) führt dazu, dass in einigen CO₂-intensiven Sektoren auch für Importe in die EU, Emissionszertifikate gekauft werden müssen.
- 4. Circular Economy Action Plan = Das Paket zur Kreislaufwirtschaft f\u00f6rdert die Wiederverwendung, Reparatur und das Recycling von Materialien, um Abf\u00e4lle zu minimieren und Ressourcen zu schonen.
- 5. EED III = Die Energieeffizienzrichtlinie sieht eine Senkung des Energieverbrauchs der Mitgliedstaaten um 11,7 Prozent bis 2030 vor.
- 6. Effort Sharing = Für jene Sektoren, die nicht vom ETS erfasst sind, legt die Verordnung zur Lastenteilung die notwendige Emissionsreduktion der Mitgliedsstaaten bis 2030 fest.
- 7. EPBD = Die Richtlinie zur Energieeffizienz von Gebäuden setzt Ziele zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors. Beispielsweise ist bis 2030 der durchschnittliche Primärenergieverbrauch von Wohngebäuden um 16 Prozent zu senken.
- ETS = Durch das ETS werden Betreibern von Industrie- und Energieanlagen eine gewisse Menge an Emissionszertifikaten zugeteilt.

- Wer mehr Emissionen ausstößt, muss zusätzliche Zertifikate kaufen, wer weniger ausstößt, kann Zertifikate verkaufen.
- 9. Europäische Kommission = Die Europäische Kommission besteht aus 27 Mitgliedern aus den EU-Mitgliedsstaaten und ist das Exekutivorgan der EU. Sie erarbeitet Vorschläge für Gesetze und überwacht die Einhaltung des EU-Rechts in den Mitgliedsstaaten (BMAW, n.d.).
- 10. Europäisches Parlament = Das Europäische Parlament ist ein Gesetzgebungsorgan der EU und wir direkt von den EU-Bürger:innen gewählt. Es beschließt gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union EU-Gesetze. Wie viel Abgeordnete ein Land entsenden kann ist abhängig von der Bevölkerungszahl des Mitgliedstaates (BMAW, n.d.).
- 11. Rat der Europäischen Union = Der Rat der Europäischen Union besteht aus Ministern der 27 EU-Mitgliedsstaaten. Je nach Themenbereich variiert die Zusammensetzung. Er beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament EU-Gesetze und koordiniert die Politik der Mitgliedsstaaten.
- **12. Europäischer Rat** = Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs aller 27 EU-Mitgliedsstaaten. Er ist kein Gesetzgebunsorgan der EU, sondern legt die politische Agenda fest (BMAW, n.d.).
- 13. Farm-to-Fork-Strategie = Die Farm-to-Fork-Strategie adressiert Nachhaltigkeitsaspekte entlang der gesamten Lebensmittelkette und bringt landwirtschaftliche, ökologische und ernährungswissenschaftliche Anliegen zusammen.
- **14. Fit-for-55-Paket** = Das "Fit for 55" Paket schafft die notwendigen Rahmenbedingungen, um den Treibhausgasausstoß innerhalb der EU bis 2030 um 55 Prozent zu senken.



- **15. Green Industrial Plan** = Der Grüne Industrieplan besteht aus den folgenden drei Gesetzen: dem Net-zero Industry Act, der Überarbeitung des EU-Strommarktdesigns und dem Gesetz zu kritischen Rohmaterialien.
- 16. LULUCF = Die Vorschriften zu Landnutzung und Forstwirtschaft (LULUCF steht für "Land Use, Land-Use Change and Forestry") gelten für den einzigen Sektor, der weder vom ETS noch von der Lastenteilung betroffen ist. Ziel ist es die Kohlenstoffbindung in diesem Sektor zu steigern.
- 17. RED III = Die Richtlinie zur F\u00f6rderung erneuerbarer Energien ist das zentrale Instrument, um bis 2030 mindestens 42,5 Prozent Erneuerbare Energie vom Bruttoenergieverbrauch zu erreichen.
- **18. Gas-Wasserstoff-Paket** = Das Paket besteht aus einer Richtlinie und einer Verordnung und schafft den rechtlichen Rahmen für den Wasserstoffmarkt und zielt darauf ab, erneuerbarer Gase in den Gasmarkt zu integrieren.
- 19. ReFuelEU Aviation Verordnung = Diese Verordnung zielt darauf ab, das Angebot und die Nachfrage an nachhaltigen Flugkraftstoffen zu erhöhen. Kraftstoffanbieter müssen demnach dafür sorgen, dass der Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffen 2025 bei zwei Prozent, 2030 bei sechs Prozent und 2050 bei 70 Prozent liegt.
- **20. ReFuelEU Maritime Verordnung** = Diese Verordnung hat zum Ziel die Treibhausgasintensität der Kraftstoffe in der Schifffahrt bis 2050 schrittweise um 80 Prozent zu verringern.



### Literaturverzeichnis

- Baccini, F. (2024). Draghi's report holds the key to Europe's future competitiveness: "Radical change needed". Eunews. https://www.eunews.it/en/2024/04/16/draghis-report-holds-the-key-to-europes-future-competitiveness-radical-change-needed/
- BMAW. (n.d.). EU-Institutionen. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft. https://www.bmaw.gv.at/Themen/Europa/OesterreichinderEU/EU-Institutionen.html
- Brown, S., & Jones, D. (2024). European Electricity Review 2024. Ember Climate. https://ember-climate.org/insights/research/european-electricity-review-2024/
- Bundeskanzleramt. (n.d.). Der EU-Aufbauplan: Wirtschaftliches Comeback mit 'grünem' und digitalem Schwerpunkt. https://www.bundeskanzleramt.gv.at/eu-aufbauplan/der-eu-aufbauplan. html
- Ember Climate. (n.d.). Carbon Price Tracker. https://ember-climate.org/data/data-tools/carbon-price-viewer/
- Ennöckl, D. (2024). Kleiner Protest mit großer Wirkung: Die Folgen des Klima-Urteils. Die Presse. https://www.diepresse.com/18502652/kleiner-protest-mit-grosser-wirkung-die-folgen-des-klima-urteils
- Europäisches Parlament. (2022). Klima-Sozialfonds: Wie das Parlament eine gerechte Energiewende verwirklichen will. https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20220519STO30401/klima-sozialfonds-wie-das-ep-eine-gerechte-energiewende-verwirklichen-will
- European Commission. (2024). Commission presents recommendation for 2040 emissions reduction target to set the path to climate neutrality in 2050. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\_24\_588
- European Council. (2019). A new strategic agenda 2019-2024. https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/06/20/a-new-strategic-agenda-2019-2024/
- European Court of Auditors. (2023). EU climate and energy targets 2020 targets achieved, but little indication that actions to reach the 2030 targets will be sufficient. https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2023-18/SR-2023-18\_EN.pdf
- European Environment Agency. (2022). LULUCF sector emissions and removals in the EU, by main land use category. https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/daviz/eu-emissions-and-removals-of-1/#tab-chart\_2



- European Environment Agency. (2023). Harm to human health from air pollution in Europe: Burden of disease 2023. https://www.eea.europa.eu/publications/harm-to-human-health-from-air-pollution/
- IEA. (2023). Renewable Energy Market Update—June 2023. https://www.iea.org/reports/renewable-energy-market-update-june-2023
- Krassen, N. (2024). Bulgaria risks losing billions in EU funds over coal miner spat. https://www.eurac-tiv.com/section/politics/news/bulgaria-risks-losing-billions-in-eu-funds-over-coal-miner-spat/
- Kurmayer, N. J. (2023). Costly gap: Germany to fall significantly short of EU climate targets. https://www.euractiv.com/section/energy-environment/news/costly-gap-germany-to-fall-significantly-short-of-eu-climate-targets/
- Letta, E. (2024). Much more than a market—— Speed, Security, Solidarity: Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU Citizens. https://www.consi-lium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf
- Ritchie, H. (2024). Tracking global data on electric vehicles. https://ourworldindata.org/electric-carsales
- SolarPower Europe. (2023). EU Market Outlook for Solar Power 2023-2027.
- The European Scientific Advisory Board on Climate Change. (2023). Scientific advice for the determination of an EU-wide 2040 climate target and a greenhouse gas budget for 2030–2050. https://climate-advisory-board.europa.eu/reports-and-publications/scientific-advice-for-the-determination-of-an-eu-wide-2040
- Umweltbundesamt. (2023). Klimaschutzbericht 2023. https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0871.pdf

#### **Autor:innen**

Johanna Roniger Florian Maringer

#### **Zitierhinweis:**

Roniger, J., Maringer, F. (2024).

[KON]KLUSIO #4: Der europäische Green Deal:

Rückblick, Status quo und Ausblick. In: KONTEXT – Institut für Klimafragen.



### **Kontaktinformationen:**

Liechtensteinstraße 55/8 1090 Wien

Homepage: <a href="https://kontext-institut.at">https://kontext-institut.at</a>

Email: info@kontext-institut.at